

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Sulzgrube" in Muttenz

Vom 15. Dezember 1992

GS 31.155

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

### § 1 Schutzgebiet

<sup>1</sup> Das Gebiet "Sulzgrube", Teil der Parzelle Nr. 1025 in Muttenz, wird entsprechend dem beiliegenden Plan 1: 5000 (Anhang) als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 6,3 ha.

### § 2 Schutzziel

Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- Erhaltung des vielfältigen Vegetationsmosaiks, bestehend aus standortgemässen Waldgesellschaften sowie Trocken- und Pionierstandorten samt deren Tiergemeinschaften;
- Erhaltung und Förderung des ehemaligen Steinbruches als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Reptilien, Schmetterlingen, Orchideen und Gefranstem Enzian;
- Erhaltung und Förderung des Gebietes als Refugialstandort und Ausbreitungszentrum für bedrohte Arten von Magerwiesen und Pionierstandorten;
- Schaffung von störungsfreien Teilflächen für Vögel und andere Wildtiere;
- Erhaltung und Förderung verschiedener Stadien der Vegetationsentwicklung sowie von extensiv genutzten Waldflächen.

### § 3 Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchti-

<sup>1</sup> GS 31.59, SGS 790

gen.

<sup>2</sup> Verboten sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie nicht den Schutzzielen dienende Terrainveränderungen jeglicher Art;
- Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- Verlassen der markierten Wege, Betreten mit Hunden sowie Reiten;
- Befahren mit Motorrädern und Mountain Bikes sowie Klettern und Abseilen;
- Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören, Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- Verwenden von chemischen Hilfsmitteln zur Schädlingsbekämpfung.

### § 4 Veränderungen im Schutzgebiet

Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

### § 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

<sup>1</sup> Aufsicht und Pflege obliegen der Grundeigentümerin in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt sowie der kantonalen Naturschutzfachstelle.

<sup>2</sup> Im Einverständnis mit der Grundeigentümerin können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

<sup>3</sup> Pflege und Unterhalt richten sich nach dem bestehenden Pflegekonzept.

<sup>4</sup> Die Kosten für Pflege und Aufsicht gehen zu Lasten des Kantons.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

## **Anhang**

Der Plan kann bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden.